

22 AS 10.40045
22 AS 12.40064

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****

2. *****

zu 1 und 2 wohnhaft: ***** **

3. *****

vertreten durch die Geschäftsführerin *****

***** **

4. *****

***** **

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin *****

***** **

- Antragstellerinnen -

bevollmächtigt zu 1 bis 4:

Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

beigefügt:

Stadt Nürnberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rechtsamt,
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,

wegen

Planfeststellung für eine U-Bahn
(Anträge nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO;
Antrag der Beigeladenen nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO);

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Demling,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,

ohne mündliche Verhandlung am **13. August 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Nr. I Satz 1 des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Mai 2011 – 22 AS 10.40045 – wird mit Wirkung für die Zukunft geändert.
Die Anträge der Antragstellerinnen zu 1 und 3 werden mit Wirkung für die Zukunft abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Antragstellerinnen zu 1 und 3 je zur Hälfte.
- III. Der Streitwert für das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 1. Die Beigeladene begehrt mit ihrem Antrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO die Änderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Mai 2011 - 22 AS 10.40045 -, mit dem zugunsten der Antragstellerinnen zu 1 und 3 die aufschiebende Wirkung von deren Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbe-

schluss vom 19. Juli 2010 für eine von der Beigeladenen geplante U-Bahnlinie angeordnet wurde. Die Beigeladene hat den Änderungsantrag gestellt, nachdem sie ihr Vorhaben umgeplant hat und diese Änderungen mit dem Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 17. August 2012 planfestgestellt worden sind.

- 2 Die Antragstellerin zu 1 ist Eigentümerin einer vermieteten Wohnung auf dem Grundstück FINr. 161 sowie des 7.372 m² großen Grundstücks FINr. 161/5 der Gemarkung Großreuth mit einem darauf betriebenen Alten- und Pflegeheim in der Appenzeller Straße (nachfolgend: Pflegeheim). Dessen Betrieb dienen die beiden Gesellschaften (Antragstellerinnen zu 3 und 4). Die Antragstellerinnen zu 1 und 2 sind als Gesellschafterinnen bzw. als angestellte Heimleiterin regelmäßig im Pflegeheim tätig, die Antragstellerin zu 2 hat dort zudem eine Wohnung.
- 3 Die von der Beigeladenen in mehreren Bauabschnitten geplante Verlängerung der U-Bahnlinie 3 soll vom Bahnhof Gebersdorf im Südwesten Nürnbergs über den bestehenden Streckenabschnitt der U 2 (Rothenburger Straße - Rathenauplatz) zum Nordwestring im Nordwesten der Stadt führen. Vorliegend streitgegenständlich ist ein ca. 1,2 km langer Bauabschnitt, der gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 westlich des Pflegeheims mit einem unter der Appenzeller Straße und den südlich angrenzenden Grundstücken liegenden Kehrgleis Großreuth beginnen sollte. Östlich anschließend soll zwischen Züricher Straße, Hartungstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße der neue Bahnhof Großreuth in einfacher Tiefenlage entstehen. An beiden Bahnhofsköpfen sind Aufgänge (Fahrtreppe und Festtreppe) vom Bahnsteig direkt an die Oberfläche vorgesehen. Das Kehrgleis und der Bahnhof sollten – der ursprünglichen Planung zufolge - in offener Bauweise errichtet werden, wobei während des Baus der geringste Abstand zwischen der Baugrube für Kehrgleis und Bahnhof und dem nächstgelegenen Gebäudeteil des Pflegeheims („Haus A“) weniger als acht Meter betragen hätte.
- 4 Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 19. Juli 2010 war der von der Beigeladenen vorgelegte Plan für den Neubau dieser U-Bahnstrecke mit Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden. Dagegen haben die Antragstellerinnen Klagen zum Verwaltungsgerichtshof (Az. 22 A 10.40044) erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Den zugleich gestellten Anträgen der Antragstellerinnen zu 1 und 3 auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklagen gab der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 4. Mai 2011 - 22 AS 10.40045 - statt; die auf dasselbe Ziel gerichteten Anträge der Antragsteller-

rinnen zu 2 und 4 blieben erfolglos. Der Verwaltungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 nach summarischer Prüfung zu Lasten der Antragstellerinnen zu 1 und 3 an Abwägungsfehlern leide, soweit es um deren Lärmbetroffenheit als Eigentümerin bzw. Betreiberin des Pflegeheims gehe. Das von der Planfeststellungsbehörde zu Grunde gelegte Lärmschutzkonzept sei insofern fehlerhaft, als im Bereich der offenen Baugrube Eingreifwerte gemäß Nr. 4.1 i.V.m. Nr. 3.1.1 Buchst. d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV-Baulärm - vom 19. August 1970 - Beil. zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970 -, nämlich 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts, vorgeschrieben worden seien. Denn entgegen der Ansicht der Planfeststellungsbehörde seien nicht die für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 Buchst. d der AVV-Baulärm anzuwenden, sondern die u.a. für Pflegeanstalten geltenden strengeren Werte nach Nr. 3.1.1 Buchst. f der AVV-Baulärm (45 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts) und dementsprechende um 5 dB(A) erhöhte Eingreifwerte. Der in der Anwendung falscher Immissionsrichtwerte liegende Abwägungsfehler sei rechtserheblich angesichts der (etwa einer Verdoppelung der subjektiv empfundenen Lautstärke entsprechenden) Pegeldifferenz von 10 dB(A) zu den maßgeblichen Richtwerten; hinzukämen teilweise widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Lärmschutzaufgaben im Planfeststellungsbeschluss sowie Bedenken gegen die mit dem Planfeststellungsbeschluss den Bewohnern des Pflegeheims angesonnenen Verhaltensmaßnahmen zur Reduzierung der Innenraumpegel (längeres Geschlossenhalten der Fenster).

- 5 2. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17. August 2012 änderte die Regierung von Mittelfranken den Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 zum Vorhaben „Neubau der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt 2.1, km 16+330,360 bis km 17+402,300“ und stellte die geänderte Planung fest. Diese betrifft als nunmehr planfestgestellte Variante B2 den Bauabschnitt von km 16+285,635 bis km 16+986,594 und weicht in verschiedener Hinsicht von der ursprünglichen Planung ab. So wird auf das Kehrgleis verzichtet; die Trasse im Bereich des Pflegeheims (Westkopf des Bahnhofs Großreuth und anschließende Tunnelstrecke) wird um ca. 10 m nach Süden verschoben und liegt jetzt nicht mehr unter der Appenzeller Straße, sondern unter der südlich davon liegenden Grünfläche (dadurch vergrößert sich der Abstand vom Fundament des Pflegeheims bis zum äußersten Bohrpfahl [alte Planung] bzw. bis zur Tunnelaußenwand [neue Planung] von ca. 4,5 m auf ca. 19,5 m); im Bereich des Pflegeheims wird der Tunnel in größerer Tiefe als zuvor angelegt und in bergmännischer Weise vorgetrieben; eine offene Baugrube gibt es erst ca. 30 m vom

Pflegeheim entfernt (östlich der Kreuzung Appenzeller Straße / Züricher Straße / Gerhart-Hauptmann-Straße), hierbei ist zum Schutz vor Lärm eine Abschrirmeinrichtung vorgesehen. Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen wird - dem Planfeststellungsänderungsbeschluss zufolge - der Eingreifwert nach Nr. 3.1.1 Buchst. f i.V.m. Nr. 4.1 der AVV-Baulärm von 50 dB(A) tagsüber am Pflegeheim weitestgehend eingehalten und nur an wenigen Tagen überschritten (an drei Tagen für je 2,5 Stunden in der Bauphase 0, Spartenverlegungen, und während der jeweils ca. zwei Wochen dauernden Bauphasen 1 und 15, Errichtung und Abbau der bauzeitlichen Abschrirmeinrichtung).

6 Mit Bescheid vom 19. Dezember 2012 hat die Regierung von Mittelfranken außerdem die Nebenbestimmung A.3.1.1 des Planfeststellungsänderungsbeschlusses (Ausnahmegenehmigung für notwendige nächtliche Bauarbeiten) vom 17. August 2012 neu gefasst.

7 3. Am 18. September 2012 hat die Beigeladene gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO beantragt,

8 den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Mai 2011 zu ändern und die Anträge aller Klägerinnen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen abzulehnen.

9 Sie macht zur Begründung des Antrags geltend: Mit der geänderten planfestgestellten Variante würden die Lärmbeeinträchtigungen der Bewohner des Pflegeheims weiter verringert, die Interessen der Antragstellerinnen ausreichend berücksichtigt und die vom Verwaltungsgerichtshof nach summarischer Prüfung beanstandeten Abwägungsmängel behoben.

10 Der Antragsgegner (Schriftsatz vom 9.11.2012) hält den Änderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO der Beigeladenen für begründet. Der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 sei rechtmäßig. Sollten gleichwohl daran weiterhin Zweifel bestehen, so hätten die Antragstellerinnen nach der erfolgten Planänderung jedenfalls keinen Aufhebungsanspruch mehr, sondern höchstens einen - nur mit der Verpflichtungsklage durchsetzbaren - Anspruch auf Planergänzung, bei dem Eilrechtsschutz nicht mehr erfolgreich über ein Verfahren nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO verfolgt werden könne. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 – NVwZ 2012, 1393 sei zu entnehmen,

dass z.B. im Fall einer Vorbelastung durch Verkehrslärm im Einwirkungsbereich der Baustelle von dem nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm geltenden Immissionsrichtwert nach oben abgewichen werden könne bis zu dem durch die Vorbelastung erreichten Wert. Ein zwischenzeitlich erstelltes Gutachten des Ingenieurbüros M***** (vom 5.11.2012) ergebe, dass der am „Haus A“ des Pflegeheims durch Straßen- und Schienenverkehr jetzt schon verursachte Beurteilungspegel bei 51 dB(A) bis 54 dB(A) liege, beim Haus B zwischen 42 dB(A) und 46 dB(A). Demgegenüber liege die von der Planfeststellungsbehörde für das Haus A zu Grunde gelegte Zumutbarkeitsschwelle (50 dB(A)) noch unterhalb der vom Bundesverwaltungsgericht für zulässig gehaltenen Grenze.

11 Die Antragstellerinnen zu 1 und 3 haben beantragt,

12 den Änderungsantrag der Beigeladenen abzulehnen.

13 Sie haben ihre Klagen geändert und begehren nunmehr die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19. Juli 2010 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 und in Gestalt des Bescheids vom 19. Dezember 2012 sowie der in den mündlichen Verhandlungen vom 24. April 2013 und 3. Juli 2013 abgegebenen Erklärungen des Antragsgegners und der Beigeladenen. Gegen den Antrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO wenden sie ein, der Planfeststellungsbeschluss verletze weiterhin subjektiv-öffentliche Rechte der Antragstellerinnen. Das gewählte Änderungsplanfeststellungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG sei nach der Rechtsprechung unzulässig, weil die Änderung das Gesamtkonzept des Vorhabens oder zumindest wesentliche Teile davon in Frage stelle; nötig sei ein vollständig neues Planfeststellungsverfahren. Die Planrechtfertigung für den streitgegenständlichen Weiterbau der U-Bahn, der - wegen der vorhandenen ausreichend guten verkehrlichen Erschließung - nicht aus Gründen des Allgemeinwohls vernünftigerweise geboten sei, fehle nach wie vor, insbesondere angesichts der durch die Umplanung bedingten Mehrkosten, wobei die von der Gegenseite auf 1,5 Mio. Euro bezifferten Mehrkosten noch zu niedrig veranschlagt seien. Weiterhin fehlerhaft sei die Trassenauswahl, es gebe vier besser geeignete Alternativen. Die im Ausgangsverfahren von den Antragstellerinnen gerügten Mängel hätten sich nunmehr durch das noch ungünstigere Kosten-/Nutzen-Verhältnis der geänderten planfestgestellten Trasse gegenüber den Alternativen noch verstärkt und seien im Planfeststellungsänderungsbeschluss - unter Missachtung der vom Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 4. Mai 2011 genannten Bewertungskriterien - nicht behoben, sondern vergrößert

worden. Was den baubedingten Lärm angehe, so drohe den Bewohnern weiterhin schwerster gesundheitlicher Schaden; die Planänderung habe insoweit nur wenig verbessert. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10. Juli 2012, a.a.O., wende die Planfeststellungsbehörde den Eingreifwert nach Nr. 4.1 der AVV-Baulärm an; ihre diesbezügliche Argumentation im Schriftsatz vom 10. Oktober 2012 sei angesichts der zutreffenden, auf den Sinn und Zweck der Eingreifwerte und der systematischen Stellung von Nr. 4.1 innerhalb der AVV-Baulärm abstellenden Begründung des Bundesverwaltungsgerichts nicht überzeugend. Schon aus der vom Antragsgegner zu Grunde gelegten schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011 ergebe sich, dass vor allem am Immissionsort IO 7 der maßgebliche Immissionsrichtwert in fast allen Bauphasen überschritten werde; diese Untersuchung werde zudem dadurch entwertet, dass in ihr - anders als in dem im ersten Planfeststellungsverfahren verwendeten Gutachten vom 28. August 2009 - kein ausreichend genauer Bauzeitenplan enthalten sei; im Übrigen seien verschiedene Darstellungen in der schalltechnischen Untersuchung falsch oder beschönigend und verschleiern.

14 Weiterhin unbewältigt sei das Problem der das Pflegeheimgebäude und die darin vorhandenen technischen Einrichtungen gefährdenden Erschütterungen und Sekundärluftschallimmissionen während der Bauzeit und des Betriebs der U-Bahn; die Ermittlungen der Beigeladenen hierzu und die Feststellungen im Gutachten des Ingenieurbüros M***** vom 20. Dezember 2011 seien teilweise fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Es fehlten auch immer noch ausreichende Bodenuntersuchungen und Ermittlungen zur Statik und in Bezug auf die durch das Vorhaben zu befürchtende starke Absenkung des Grundwassers während des Baus und einen Grundwasseraufstau nach Baufertigstellung.

15 Hauptsächlich die Bauarbeiten, aber auch der Betrieb der U-Bahn führten außerdem zu gesundheitsschädigenden Staub- und Feinstaubimmissionen für die Bewohner und Beschäftigten im Pflegeheim; während des Betriebs seien unzumutbare Geruchsmissionen (u.a. durch die Entlüftung der Toilettenanlagen der U-Bahn-Stationen) und/oder Verunreinigungen der Umgebung des Pflegeheims sowie des Heimgrundstücks selbst durch Benutzer der U-Bahn zu befürchten, außerdem eine durch die U-Bahn-Station bedingte allgemeine Verwahrlosung der Umgebung (Ratten, Verschmutzung, abgestellte „Fahrradleichen“ und dgl.). Die im U-Bahn-Betrieb auftretenden elektrischen und elektromagnetischen Immissionen könnten die technischen Geräte im Pflegeheim beschädigen oder ihre Funktion stören und zu Gesund-

heitsschäden bei den Bewohnern führen. Während der Bauarbeiten werde der Betriebsablauf des Pflegeheims unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere durch lang dauernde Blockaden oder Erschwernisse an den Zu- und Abfahrten des Heims; dies gelte im Übrigen auch im Hinblick auf Erfordernisse des Brandschutzes.

- 16 Das strittige Vorhaben gefährde die wirtschaftliche Existenz des Pflegeheims und mittelbar sogar die Existenz der in Kaiserslautern betriebenen ähnlichen Einrichtung der Antragstellerin zu 1; das Pflegeheim werde - entgegen der Annahme der Planfeststellungsbehörde - nicht von der U-Bahn profitieren, weil es die Bauzeit nicht überstehen könne.
- 17 Der Verwaltungsgerichtshof hat am 24. April 2013 und am 3. Juli 2013 über den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO der Beigeladenen und über die Klagen der Antragstellerinnen mündlich verhandelt. Die Regierung von Mittelfranken hat in diesen Verhandlungen mit Einverständnis der Beigeladenen den Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 in der Gestalt des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 und des Bescheids vom 19. Dezember 2012 hinsichtlich mehrerer Nebenbestimmungen geändert bzw. um zusätzliche Nebenbestimmungen ergänzt; die Beigeladene hat verschiedene Zusicherungen abgegeben.
- 18 Die Beteiligten haben in den Verhandlungen ihre schriftsätzlich gestellten Anträge, bezogen auf den Planfeststellungsbeschluss in der Fassung der zuletzt abgegebenen Erklärungen, wiederholt. Ferner haben sie mit weiteren Schriftsätzen ihren Vortrag in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vertieft.
- 19 Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Klageverfahrens sowie auf die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

- 20 Die Entscheidung kann nicht mehr auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 ergehen, weil die Beigeladene noch eine sachverständige Stellungnahme des Ingenieurbüros M***** nachgereicht hat, zu der die Antragstellerinnen zu 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung erhielten.

- 21 Der zulässige Antrag der Beigeladenen gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO, den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Mai 2011 zu ändern und nunmehr auch die Anträge der Antragstellerinnen zu 1 und 3 auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen abzulehnen, hat Erfolg. Das Aufschiebungsinteresse der Antragstellerinnen zu 1 und 3 hat aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Bescheidsänderungen keinen Vorrang mehr vor dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners und der Beigeladenen.
- 22 Das Verfahren nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 7 VwGO ist ein neues selbständiges, vom vorangegangenen Verfahren nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO gelöstes Verfahren und kein Rechtsmittelverfahren zur Überprüfung der Richtigkeit der ursprünglichen Entscheidung (vgl. Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 80 Rn. 101). Die Entscheidung in der Sache ist aber nach den gleichen Grundsätzen zu treffen, wie sie für das Verfahren nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO maßgebend sind (BayVGH, B.v. 8.8.2008 – 22 CS 08.1326 – BayVBI 2009, 402, m.w.N.). Es kommt somit auf eine erneute Interessenabwägung unter Berücksichtigung der mittlerweile erfolgten Änderungen des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses vom 19. Juli 2010 und in deren Rahmen insbesondere darauf an, ob die von den Antragstellerinnen zu 1 und 3 erhobenen Klagen, soweit sie auf die Aufhebung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses oder auf die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit zielen, nach summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden und daher eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegenüber der begünstigten Beigeladenen unbillig erscheinen muss (BayVGH, B.v. 8.8.2008, a.a.O., m.w.N.).
- 23 Zu beachten ist hierbei auch, dass durch den gesetzlich angeordneten Wegfall des Suspensiveffekts gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG dem Vollzugsinteresse ein besonderes Gewicht verliehen wird. Dadurch erübrigt sich allerdings nicht die Abwägung der widerstreitenden Interessen (vgl. z.B. BVerwG, B.v. 14.4.2005 – 4 VR 1005/04 - BVerwGE 123,241), und ein regelhafter Vorrang des Vollzugsinteresses gegenüber dem Aufschiebungsinteresse verbietet sich umso eher, je schwerer die dem Einzelnen auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken. Zu beachten ist schließlich auch § 4a Abs. 3 UmwRG, wonach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen kann, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen. Auch dadurch erüb-

rigt sich indes nicht die Abwägung der widerstreitenden Interessen, wie schon der Gesetzeswortlaut zeigt. Auch hier verbietet sich ein regelhafter Vorrang des Vollzugsinteresses gegenüber dem Aufschubinteresse. Vielmehr ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen; durch diesen Hinweis in § 4a Abs. 3 UmwRG wollte der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen, dass weitere Gesichtspunkte und insbesondere auch das Ausmaß der jeweils drohenden Rechtsgutsverletzung mit zu berücksichtigen sind (vgl. BT-Drs. 17/10957, S. 18).

- 24 Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 19. Juli 2010 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012, des Bescheids vom 19. Dezember 2012 und der in den mündlichen Verhandlungen vom 24. April 2013 und 3. Juli 2013 abgegebenen Erklärungen leidet nach summarischer Prüfung voraussichtlich nicht mehr an rechtlichen Mängeln, die zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen und daher die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen rechtfertigen würden. Insofern sind veränderte Umstände eingetreten, die auf Antrag der Beigeladenen eine Änderung des Beschlusses vom 4. Mai 2011 rechtfertigen. Auch im Übrigen erweist sich der Planfeststellungsbeschluss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als allenfalls mit solchen Mängeln behaftet, die nicht erheblich im Sinn von § 29 Abs. 8 PBefG sind oder durch eine Planergänzung behoben werden können (§ 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG). Unabänderliche schwerwiegende Belastungen für die Antragstellerinnen zu 1 und 3 treten dadurch, dass die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen beseitigt und der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar wird, nicht ein.
- 25 1. Verfahrensfehler im Sinn von § 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG sind vorliegend nicht zu erkennen.
- 26 Die Planfeststellungsbehörde durfte die geänderte Planung mit einem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG zulassen. Der Einwand der Antragstellerinnen, die Planfeststellungsbehörde habe mit einem – für diesen Zweck rechtlich ungeeigneten - Änderungsverfahren wesentliche, die Gesamtkonzeption oder zumindest entscheidende Teile des im Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 planfestgestellten Vorhabens geändert und außerdem unzulässigerweise versucht, Mängel der ursprünglichen Planfeststellung zu beheben, obwohl der Änderungsantrag nur eine Teilstrecke des am 19. Juli 2010 planfestgestellten Bauabschnitts umfasst habe, greift nicht durch. Soweit sich die Antragstellerinnen hierfür auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 4. Mai 2011

- 22 AS 10.40045 - (Rn. 25) berufen wollen, findet sich dort eine Bestätigung ihrer Rechtsansicht nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat lediglich ausgeführt, dass die erkannten Abwägungsmängel nach summarischer Prüfung nicht durch eine bloße Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG behoben werden könnten. Dass in der Hauptsache eine Rechtswidrigkeits- und Nichtvollziehbarkeitsfeststellung erfolgen könnte, auf die mit einer Änderungsplanfeststellung reagiert werden könnte, war damit nicht ausgeschlossen. Die mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. August 2012 planfestgestellten Änderungen betreffen auch nicht die Gesamtkonzeption oder wesentliche Teile des übrigen Inhalts (vgl. hierzu: BVerwG, U.v. 5.12.1986 – 4 C 13/85 – Rn. 24; BayVGH, B.v. 15.3.1988 – 8 CS 88.00196 – BayVBI 1989,598). Die durch den erstrebten stärkeren Schutz des Pflegeheims und seiner Bewohner bedingten Änderungen der Planung, nämlich die Verschiebung der ursprünglich planfestgestellten Trasse nach Süden um wenige Meter, eine Vergrößerung des Abstands zwischen dem unterirdischen Tunnel und dem Pflegeheim, der Verzicht auf das Kehrgleis und die Änderung der Bauweise im Bereich des Pflegeheims (bergmännische Bauweise statt offener Baugrube), lassen vielmehr die Kernpunkte der Planung unberührt; diese Kernpunkte sind der Anschluss des planfestgestellten U-Bahn-Abschnitts an die übrigen Bauabschnitte zur Verlängerung der Linie U 3 sowie der Neubau des U-Bahnhofs Großreuth.

27 2. Der geltend gemachte materiell-rechtliche Mangel inhaltlicher Unbestimmtheit (Klagebegründung vom 24.10.2012 ab S. 29 unten, Bl. 720 ff. der Klageakte) liegt nicht vor. Dem Bestimmtheitserfordernis wird genügt, wenn der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts – nicht aber zwingend der „Werdegang“ der letztlich getroffenen Entscheidung – für die Adressaten zweifelsfrei zu erkennen ist. Dass die Planfeststellungsbehörde sich bei ihrer Entscheidungsfindung, die in den Planfeststellungsbeschluss mündet, auf Erkenntnisquellen stützt, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses selbst sind, führt daher ebenso wenig zu einem Bestimmtheitsmangel wie der Umstand, dass im Planfeststellungsbeschluss auf Unterlagen Bezug genommen wird, die diesem Beschluss „nur“ nachrichtlich beigelegt worden sind.

28 3. An der Planrechtfertigung des Vorhabens bestehen nach summarischer Prüfung nach wie vor keine Zweifel; insofern kann auf die ausführliche Begründung des Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 4. Mai 2011 - 22 AS 10.40045 - (Rn. 43 ff.) Bezug genommen werden. Der Vortrag der Antragstellerinnen zu 1 und 3, der zeitlich nach diesem Beschluss erfolgte, rechtfertigt keine andere Einschätzung. Der von den

Antragstellerinnen zu 1 und 3 selbst angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge (U.v. 17.12.2009 – 7 A 7/09 – NVwZ 2010,584; juris Rn. 26 und 27) muss im Fall einer Planänderung für das ursprüngliche Vorhaben in seiner geänderten Gestalt, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf bestehen, es muss in diesem Sinn vernünftigerweise geboten, aber nicht unausweichlich sein. Die Feststellung, dass für ein Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist, ist nicht Teil der von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmenden Abwägungsentscheidung, sondern objektiv zu treffen und gerichtlich überprüfbar. Die Planfeststellungsbehörde hat die fortbestehende Planrechtfertigung mit der Begründung bejaht, die Verschiebung der Trasse um wenige Meter auf einem Teilabschnitt des Bauabschnitts 2.1 stelle die Notwendigkeit des Gesamtvorhabens nicht infrage. Dem ist zuzustimmen. Der Verzicht auf das Kehrgleis mag dazu führen, dass der Betriebsablauf auf der neuen Strecke nicht im zunächst geplanten Ausmaß optimiert werden kann. Dass aber wegen des Wegfalls des Kehrgleises und der geringen Verschiebung der Trasse (diese erfolgte, um einen größeren Abstand zum Pflegeheim der Antragstellerinnen zu erreichen) der an den Maßgaben des Personenbeförderungsgesetzes orientierte Vorhabenszweck nicht erreicht werden könnte, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch aus dem Vortrag der Antragstellerinnen zu 1 und 3 nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Mehrkosten berücksichtigt werden, die infolge der Umplanung und des Zeitverlustes entstanden sind (1,5 Millionen Euro nach den Angaben der Beigeladenen, das Doppelte nach Einschätzung der Antragstellerinnen zu 1 und 3); diese Mehrkosten sind zumindest teilweise in einer Weise angefallen, dass sie nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Gleiches gilt für den Einwand, die Einwohnerzahl der Beigeladenen sei - wie die nach dem Änderungsbeschluss vom 17. August 2012 bekannt gewordenen Daten der Volkszählung 2011 („Zensus 2011“) mit dem Stichtag 31. Dezember 2011 belegten - geringer als die der Planung zu Grunde liegende Zahl, nämlich nur etwa 490.000 Einwohner statt ca. 511.000 Einwohner. Dahinstehen kann, ob diese Daten überhaupt bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage berücksichtigt werden können. Inhaltlich kommt diesen Daten jedenfalls keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Zum einen kann aus einer geringeren Gesamteinwohnerzahl nicht zwingend geschlossen werden, auch die Zahl der durch die geplante U-Bahn-Linie „erschlossenen“ Bewohner sei um denselben Prozentsatz niedriger. Zum andern könnte auch eine solche Verringerung um ca. 4 % die Planrechtfertigung nicht infrage stellen, zumal sich ein Bedarf an öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in absoluten Bevölkerungszahlen widerspiegelt, sondern auch in der - ohne Ermittlung der Einwohnerzahl zu beobachtenden - tatsächlichen Auslastung oder gegebenenfalls Überlastung eines Verkehrsnetzes.

- 29 Die Antragstellerinnen zu 1 und 3 sehen die Finanzierbarkeit des Vorhabens, die sie von Anfang an in Frage gestellt haben, infolge der entstandenen Mehrkosten und des Zeitverlustes zusätzlich gefährdet und verweisen darauf, dass der Zuwendungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 5. Juli 2012 die Mehrkosten von mindestens 1,5 Millionen Euro nicht umfasse und außerdem Auflagen, Bedingungen und Hinweise enthalte, die bislang im gerichtlichen Verfahren vom Antragsgegner oder der Beigeladenen nicht vorgelegt worden seien. Dieser Einwand ist unberechtigt. Denn nach der Rechtsprechung (BVerwG, U.v. 20.5.1999 - 4 A 12/98 - DVBl 1999,1514; BayVGH, U.v. 24.1.2011 – 22 A 09.40045 u.a. - DVBl 2011,377, juris Rn. 44 ff.) ist eine „gesicherte Finanzierung“ nicht erforderlich. Vielmehr fehlt die Planrechtfertigung im Hinblick auf die für das Vorhaben benötigten Geldmittel nicht schon dann, wenn die Finanzierung schwierig ist, sondern erst, wenn sie ausgeschlossen ist. Hiervon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 30 4. Abwägungsmängel im Hinblick auf die Bauphase, die zum Einen erheblich im Sinn des § 29 Abs. 8 Satz 1 PBefG sind und zum Andern nicht durch Planergänzung behoben werden könnten (§ 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG) und daher den Fortbestand der vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 4. Mai 2011 - 22 AS 10.40045 - angeordneten aufschiebenden Wirkung der Klage (der Antragstellerinnen zu 1 und 3) gebieten würden, bestehen nach summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr.
- 31 4.1. Dies gilt für den Einwand der Antragstellerinnen zu 1 und 3, infolge der mit der Umplanung verbundenen Mehrkosten und der betrieblichen Nachteile (Verzicht auf das Kehrgleis) sei nunmehr die Trassenauswahl noch stärker als zuvor abwägungsfehlerhaft. Die für die Beigeladene maßgeblichen städtebaulichen Gründe, den Bahnhof Großreuth an der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Stelle zu errichten, hat Berufsmäßiger Stadtrat B***** in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2013 erläutert (vgl. S. 9 und 10 der Niederschrift). Sonach gehe es - kurz zusammengefasst - darum, die benachbarten, durch Konversion ehemaliger Militäreinrichtungen entstandenen Baugebiete an das U-Bahnnetz anzubinden, ebenso das nördlich angrenzende Gebiet bis zur Rothenburger Straße sowie den geplanten Schulstandort, der sich westlich anschließe. Andererseits solle vermieden werden, dass durch die Errichtung des U-Bahnhofs weiter im Süden Entwicklungsdruck in der Ortschaft Großreuth entstehe. Unter diesen Umständen kann auch unter Berücksichtigung der Mehrkosten der planfestgestellten Trasse von - nach Angaben der Beige-

ladenen - ca. 1,5 Millionen Euro (nach Angaben der Antragstellerinnen zu 1 und 3 doppelt so viel) und der übrigen nachteiligen Aspekte der planfestgestellten Trasse gegenüber gewissen Vorteilen anderer Trassen (z.B. der von den Antragstellerinnen in der mündlichen Verhandlung vom 24.4.2013 angesprochenen südlichen Variante C, vormals Variante A) nicht angenommen werden, dass eine andere Trasse sich unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt hätte. Möglicherweise könnten infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung und Gewichtung einzelner Aspekte Abwägungsfehler vorliegen. Diese würden aber wohl am Ergebnis der Gesamtabwägung nichts ändern, so dass ihnen die rechtliche Erheblichkeit (§ 29 Abs. 8 Satz 1 PBefG) fehlen würde (ständige Rspr., vgl. BVerwG, B.v. 22.7.2010 – 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10) - DVBl 2010, 1300, juris Rn. 29 unter Hinweis auf BVerwG, U.v. 12.8.2009 - 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308, juris Rn. 119 und U.v. 16.3.2006 - 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116/160 ff., juris Rn. 98).

32 4.2. An der hier gebotenen negativen Einschätzung der Erfolgsaussichten der von den Antragstellerinnen zu 1 und 3 erhobenen Anfechtungs- bzw. Nichtigkeits- und Nichtvollziehbarkeitsfeststellungsklagen ändert die im vorliegenden Fall zentrale Schwierigkeit, einen dem Pflegeheim angemessenen Schutz vor Baulärm zu konzipieren, ebenfalls nichts.

33 4.2.1. Das dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (in der Fassung der zuletzt in den mündlichen Verhandlungen abgegebenen Erklärungen) zu Grunde liegende Lärmschutzkonzept der Beigeladenen bezweckt einen gegenüber dem ursprünglichen, unzureichenden Konzept wesentlich verbesserten Schutz des Pflegeheims und seiner Bewohner vor Baulärm, der als nachteilige Wirkung im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG tunlichst zu vermeiden und gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 66 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu beurteilen ist. Das Schutzkonzept des Antragsgegners sieht vor, dass während der längsten Zeit der mehrjährigen Baustelle der Beurteilungspegel die Schwelle von 50 dB(A) nicht überschreitet, die sich unter Anwendung des nach Nr. 3.1.1 Buchst. f maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Pflegeanstalten und eines Zuschlags von 5 dB(A) gemäß Nr. 4.1 der AVV-Baulärm ergibt. Diese Schwelle wird der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011 zufolge nur in der Bauphase 0 an drei Tagen für wenige Stunden sowie innerhalb der – zusammen etwa einen Monat währenden – Bauphasen 1 und

15 überschritten werden; die Überschreitungen sind zeitweise allerdings beträchtlich. Der nach den genannten Bestimmungen für die Nachtzeit geltende Eingreifwert von 40 dB(A) dagegen kann der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011 zufolge ohne weiteres eingehalten werden, da beim plangemäßen Arbeitsablauf (außerhalb von nicht planbaren Notfällen) in den Nachtstunden die Baustelle ruht, mit Ausnahme der unterirdischen bzw. unter einem Schallschutzdeckel stattfindenden Arbeiten zum Tunnelvortrieb; dies wird durch die – mit Bescheid vom 19. Dezember 2012 präzisierte – Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 sichergestellt, mit der die diesbezügliche frühere Nebenbestimmung Nr. A 3.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19. Juli 2010 ersetzt wurde.

- 34 Der gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 wesentlich verbesserte Lärmschutz soll nach der Erläuterung der Beigeladenen (vgl. Schriftsatz vom 28.11.2012, Bl. 1004 ff. der Klageakte) vor allem dadurch erreicht werden, dass unmittelbar nach der Verlegung der Versorgungsleitungen weitere lärmintensive Arbeiten hinter einer Lärmschutzwand stattfinden, dass zur Dämpfung lärmträchtiger Aushubarbeiten zusätzlich der westliche Teil der Baugrube für den neu anzulegenden Bahnhof abgedeckt wird und dass außerdem generell besonders lärmarme Maschinen eingesetzt werden.
- 35 Der Antragsgegner und die Beigeladene haben in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass nach ihrer Ansicht die Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm im vorliegenden Fall bei einem Beurteilungspegel von 50 dB(A) liege; der Antragsgegner hat ergänzt, dass er den Planfeststellungsbeschluss allerdings auch für den Fall, dass die Zumutbarkeitsschwelle niedriger angesetzt werden müsse, in gleicher Weise erlassen hätte, jedoch mit einer entsprechend niedrigeren Entschädigungsschwelle (Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24.4.2013, S. 5 Mitte). Dementsprechend hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2013 die Nebenbestimmung Nr. A.4 Abs. 1 des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 dahingehend neu gefasst, dass der Antrag der Antragstellerin zu 3 auf Festsetzung einer von der Vorhabensträgerin zu leistenden Entschädigung in Geld dem Grunde nach gerechtfertigt ist, soweit diese Antragstellerin Ertragsverluste während der Bauarbeiten zur Errichtung des strittigen Bauabschnitts erleidet, die ursächlich auf einem Überschreiten der Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm beruhen (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24.4.2013, S. 4 unten).

- 36 4.2.2. Diese Konzeption leidet bei summarischer Überprüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Gesamtschau nicht an erheblichen Abwägungsmängeln, was die Annahme einer Zumutbarkeitsgrenze für Baulärm von 50 dB(A) im vorliegenden Fall angeht. Dass die Zumutbarkeitsgrenze für Baulärm im vorliegenden Fall bei 50 dB(A) liegen könnte, ist zwar nicht ganz frei von Zweifeln; eine rechtliche Beanstandung im Klageverfahren würde aber wohl zu keiner wesentlichen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses führen. Dazu im Einzelnen:
- 37 Die nun auch im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss in seiner aktuellen Fassung vertretene Auffassung, dass der für Pflegeanstalten festgesetzte Immissionsrichtwert hier im Grundsatz heranziehbar ist, entspricht der Auffassung, die der Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 4. Mai 2011 vertreten hat. Daran wird festgehalten. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, a.a.O., gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in seiner nunmehrigen Fassung geht ferner wohl zu Recht davon aus, dass weiterer aktiver Lärmschutz zur Bekämpfung der noch zu erwartenden Immissionsrichtwertüberschreitungen nicht möglich ist. Es ist bei realistischer Einschätzung nicht möglich, den aktiven Lärmschutz über die mit dem Änderungsbeschluss vom 17. August 2012 planfestgestellten Maßnahmen hinaus noch weiter zu verbessern; dies haben der Antragsgegner und die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2013 (S. 2 unten der Niederschrift) erklärt. Auch die Antragstellerinnen zu 1 und 3 haben diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes zur Debatte gestellt. Auch passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und Lüftungsanlagen in den Wohnräumen des Pflegeheims, Lärmschutzvorbau vor der Fassade) erweisen sich nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten aus technischen, finanziellen und/oder pflegemedizinischen Gesichtspunkten als ungeeignet. Weitere Vorkehrungen zum Lärmschutz wären daher untunlich im Sinn des Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG. Bei Baulärm von mehr als 50 dB(A) sieht der Planfeststellungsbeschluss in seiner nunmehr geltenden Fassung daher folgerichtig eine Entschädigung in Geld vor, soweit der Antragstellerin zu 3 dadurch Schäden entstehen. Vorsorglich hat der Antragsgegner die Entschädigungsregelung nunmehr so weit gefasst, dass sie für jeden unzumutbaren Baulärm (evtl. auch bei weniger als 50 dB(A)) greift. Soweit die Antragstellerinnen zu 1 und 3 diesbezüglich Mängel geltend machen, ist dies für die Anfechtungsklage bzw. Rechtswidrigkeits- und Nichtvollziehbarkeitsfeststellungsklage und den diesbezüglichen vorläufigen Rechtsschutz nicht relevant. Insofern kommen nur Anträge auf Planergänzung

in Betracht, die gegebenenfalls mit einer Verpflichtungsklage geltend zu machen wären.

- 38 Dieses Konzept kann von den Antragstellerinnen zu 1 und 3 von vornherein nicht damit angegriffen werden, dass es den notwendigen Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht beachte. Zu bedenken ist nämlich, dass diese Antragstellerinnen durch den Lärm nicht in höchstpersönlichen Rechten wie etwa dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, sondern in wirtschaftlichen und finanziellen Interessen dergestalt betroffen sind, dass sie infolge des Baulärms Ertragseinbußen beim Betrieb des Pflegeheimes befürchten müssen. Diese Rechte betreffen zwar den gleichfalls abwägungserheblichen Belang des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs (BayVGH, U.v. 24.1.2011 – 22 A 09.40045 u.a. – Rn. 109). Anders als im Fall von Beeinträchtigungen des Wohlbefindens oder der Gesundheit, die sich in Geld nur unvollkommen entschädigen lassen, können im Fall von Ertragseinbußen grundsätzlich sowohl der erlittene Nachteil wie auch der hierfür nötige Ersatz beziffert werden. Die von den Antragstellerinnen zu 1 und 3 geltend gemachte Gefährdung ihrer Existenz erscheint insofern nicht realistisch. In letzter Konsequenz müsste die vom Antragsgegner dem Grunde nach zugesprochene Entschädigung allerdings auch den Verlust ihrer Existenz kompensieren, soweit dieser Verlust ursächlich auf unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Baustelle zurückzuführen ist.
- 39 In Erwägung zu ziehen ist auch, dass die prognostizierten vorübergehenden Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwerts aus einem anderen Grund weniger schwer wiegen. Sie betreffen nämlich nicht das gesamte Pflegeheim, sondern beziehen sich auf den am stärksten belasteten Immissionsort. Dies entspricht zwar der den Lärmschutzvorschriften allgemein innewohnenden Systematik und insbesondere Nr. 6.3.1 Satz 1 der AVV-Baulärm. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber im Urteil vom 10. Juli 2012 (a.a.O., Rn. 44) ausgeführt, dass trotz verschieden hoher Vorbelastung (im entschiedenen Fall zwischen ca. 70 dB(A) und ca. 66 dB(A)) die Zumutbarkeitsschwelle – zumal bei Baustellen von räumlich begrenzter Ausdehnung – weder geschossbezogen noch für jedes einzelne Gebäude gesondert festgelegt werden muss, sondern ein Mittelwert (im dortigen Fall 68 dB(A)) gebildet werden darf.
- 40 Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in dem (erst nach Erlass des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 bekannt gewordenen) Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 – NVwZ 2012, 1393, ausgeführt, dass bei der Bestimmung der fachpla-

nungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle im Planfeststellungsverfahren der nach der AVV-Baulärm maßgebliche Immissionsrichtwert nicht unter Rückgriff auf den sogenannten Eingreifwert nach Nr. 4.1 um (bis zu) 5 dB(A) erhöht werden dürfe, weil der Zuschlag in Nr. 4.1 der AVV-Baulärm einem Messabschlag zugunsten des Bauunternehmers gleichkomme. Messabschläge - und somit auch der wie ein Messabschlag wirkende Zuschlag nach Nr. 4.1 der AVV-Baulärm – dürften bei prognostischen Einschätzungen in Genehmigungsverfahren aber nicht zum Tragen kommen, weil dort nachzuweisen sei, dass die Zumutbarkeitskriterien eingehalten würden. Nach diesen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und ausgehend von der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011 sind vorliegend allerdings Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwerts nach Nr. 3.1.1 Buchst. f der AVV-Baulärm von tagsüber 45 dB(A) nicht nur in den Bauphasen 0, 1 und 15 zu erwarten, sondern auch während der Bauphasen 2b bis 5, der Bauphase 7 und der Bauphasen 11 bis 14.

- 41 Dennoch könnte die im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss in der nunmehr geltenden Fassung zu Grunde gelegte Zumutbarkeitsschwelle rechtmäßig sein, weil vorliegend in Betracht zu ziehen ist, dass die Schutzwürdigkeit der Antragstellerinnen zu 1 und 3 wegen einer am Pflegeheim herrschenden Lärmvorbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr gemindert sein kann, mit der Folge, dass die Zumutbarkeitsschwelle im Sinn des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG möglicherweise über dem nach Nr. 3.1.1 Buchst. f der AVV-Baulärm tagsüber geltenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A) liegt. Nicht von vornherein auszuschließen ist auch, dass der zumutbare Beurteilungspegel demjenigen Wert von 50 dB(A) entspricht, den vorliegend der Antragsgegner – in Unkenntnis des nur wenige Wochen vor dem Änderungsbeschluss vom 17. August 2012 ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 – NVwZ 2012, 1393 – aus der Anwendung des Eingreifwerts nach Nr. 4.1 der AVV-Baulärm abgeleitet hat.
- 42 Rechtlich ist bei der Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung zwar davon auszugehen, dass das Bundesverwaltungsgericht der AVV-Baulärm im Hinblick auf § 66 Abs. 2 BImSchG eine stärkere Bindungswirkung beimisst. Eine verminderte Schutzwürdigkeit kann nicht allein mit der Bedeutung des Vorhabens, etwa als wichtiges Verkehrsinfrastrukturvorhaben im öffentlichen Interesse, begründet werden (BVerwG, U.v. 10.7.2012, a.a.O., juris Rn. 32 am Ende).

- 43 Abweichungen von den Immissionsrichtwerten nach oben können aber dem Bundesverwaltungsgericht zufolge etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV-Baulärm liegt, wobei der Begriff Vorbelastung „im natürlichen Wortsinn“ zu verstehen sein soll (BVerwG, U.v. 10.7.2012, a.a.O., juris Rn. 32 und 42). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in dem mit diesem Urteil entschiedenen Fall nicht beanstandet, dass die Vorhabensträgerin und die Planfeststellungsbehörde die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle mit 68 dB(A) und damit um 3 dB(A) oberhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwerts nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm (im dortigen Fall 65 dB(A)) bestimmt haben, weil eine Vorbelastung durch Verkehrslärm – je nach Standort des Schutzobjekts - zwischen ca. 70 dB(A) und ca. 66 dB(A) gegeben war (BVerwG, U.v. 10.7.2012, a.a.O., juris Rn. 39 ff.). Auf welche Weise die Vorbelastung zu ermitteln und zu bewerten und in welchem Ausmaß eine Überschreitung des nach der AVV-Baulärm maßgeblichen Immissionsrichtwerts gerechtfertigt ist, hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings nicht fallübergreifend dargelegt. Es hat lediglich der Rechtsauffassung der dortigen Lärmbetroffenen widersprochen, wonach eine schutzmindernde Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm unzulässig sei, weil - so der Vortrag der Betroffenen - Straßenverkehrslärm wesentlich andersartig als Baulärm und sozialadäquat sei und seine schutzmindernde Berücksichtigung schon daran scheitere, dass wegen der verschiedenen Regelwerke für die Bewertung von Straßenverkehrslärm einerseits (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) und Baulärm andererseits (AVV-Baulärm, die keine Regelung zur Berücksichtigung vorhandener Geräusche bei der Ermittlung der Gesamtbelastung enthält) die Bildung eines Summenpegels nicht zulässig sei (BVerwG, a.a.O., Rn. 53). Eine absolute Obergrenze ist allerdings im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bei einer Gesamtlärmbelastung im Ausmaß einer Gesundheitsgefahr erreicht. Dass vorliegend diese Grenze überschritten würde, ist nicht ersichtlich.
- 44 Dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 10.7.2012, a.a.O.) lässt sich zusammenfassend entnehmen, dass zum Einen eine Vorbelastung „im natürlichen Wortsinn“ jegliche Lärmquellen erfasst (z.B. andere Baustellen, Straßen- und Schienenverkehr, Sport- und Freizeitanlagen, Gewerbebetriebe, ggf. auch mehrere solche Lärmquellen gemeinsam) und dass zum Andern das Ausmaß der schutzmindernden Wirkung nicht schematisch oder mathematisch ermittelt werden darf (und beim Zusammenwirken mehrerer, für sich genommen nach verschiedenen Regelwerken zu beurteilender Lärmquellen auch nicht nach einem einheitlichen Re-

gelwerk bewertet werden kann), sondern nur im Weg einer wertenden Betrachtung im Einzelfall erfasst werden kann. Im Rahmen einer solchen wertenden Betrachtung hat das Bundesverwaltungsgericht im entschiedenen Fall nicht lediglich geprüft, in welchem (nach Dezibel gemessenen) Ausmaß die gemittelten Werte der von der Planfeststellungsbehörde festgelegten fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle einerseits und diejenigen der Verkehrsvorbelastung andererseits auseinander liegen. Es hat vielmehr (wie die Ausführungen unter Rn. 40 des Urteils erkennen lassen) z.B. auch gewürdigt, dass die Verkehrsgläusche im Untersuchungsgebiet sich von Tag zu Tag nur gering unterscheiden und dass Maximalpegel von 80 dB(A) dort so häufig sind, dass sie als „typische Alltagsgeräusche“ anzusehen sind, und selbst Maximalpegel über 90 dB(A) an allen Tagen regelmäßig auftreten.

- 45 Weil die schutzmindernde Wirkung einer Vorbelastung „im natürlichen Wortsinn“ nur aufgrund einer wertenden konkreten Einzelfallbetrachtung beurteilt werden kann, bleibt vorliegend Raum für tatrichterliches Ermessen.
- 46 Zuzugestehen ist den Antragstellerinnen zu 1 und 3 insofern, dass das Pflegeheim in einer vergleichsweise ruhigen Gegend liegt. Es hat zwar die Adresse „Züricher Straße“, befindet sich aber größtenteils am Anfang der von dieser Straße als Stichstraße abzweigenden Appenzeller Straße, das „Haus B“ liegt im rückwärtigen, der Straße abgewandten Grundstücksteil. Die Züricher Straße ihrerseits zweigt von der – stark befahrenen - Rothenburger Straße ab und ist eine Sackstraße in dem Sinn, dass sie selbst nur Seitenstraßen hat, die entweder in einer „Schleife“ auf die Züricher Straße zurück führen („Genfer Straße“) oder als Sackstraße enden (Seitenäste der Züricher Straße, Verlängerung in die Appenzeller Straße und in den nördlichen Abschnitt der Gerhart-Hauptmann-Straße).
- 47 Andererseits ist zu bedenken, dass vorliegend eine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm (von der Rothenburger Straße) und Schienenverkehrslärm (ca. 86 Güterzüge täglich) vorhanden ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat im entschiedenen Fall (U.v. 10.7.2012, a.a.O.) den Unterschied zwischen dem - auch bei „Dauerbaustellen“ prinzipiell vorübergehenden - Baulärm und einem – ständig herrschenden - Gewerbe- und Verkehrslärm angesprochen und zudem darauf hingewiesen, dass insbesondere dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, seine ansonsten zulässigen Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen (BVerwG, U.v. 10.7.2012, a.a.O., juris Rn. 56 m.w.N.). Zu bedenken ist vorliegend auch, dass der Normgeber im Fall von

Verkehrslärm für dieselben und ähnlich schutzbedürftige Nutzungen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime) sogar bei jahrelang andauernden Verkehrslärmimmissionen Beurteilungspegel in einer Höhe als durchaus „normal“ und zumutbar ansieht, die noch über dem – vorliegend vom Antragsgegner herangezogenen - Eingreifwert von 50 dB(A) liegen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV: 57 dB(A) tagsüber, 47 dB(A) nachts). Diese Werte lägen demnach vorliegend in den meisten Bauphasen selbst dann noch über den prognostizierten Beurteilungspegeln, wenn der weitere Einwand der Antragstellerinnen zu 1 und 3 zutrifft, dass die nach der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011 zu erwartenden Beurteilungspegel durchgehend um ca. 5 dB(A) zu niedrig prognostiziert seien (vgl. dazu unten 4.2.4).

48 Die Einwände der Antragstellerinnen zu 1 und 3 hinsichtlich der ihrer Ansicht nach fehlerhaften Ermittlung und Bewertung der am Pflegeheim herrschenden schutzmindernden Vorbelastung durch Verkehrslärm greifen nicht durch. Zum einen würde es sich kaum auswirken, wenn die – zur schutzmindernden Vorbelastung führenden – Straßenverkehrszahlen in der Umgebung des Pflegeheims vom Gutachter tatsächlich zu hoch angesetzt worden wären, wie die Antragstellerinnen geltend machen; denn eine Veränderung der Verkehrsmenge um 10 % oder auch 20 % ist praktisch zwar messbar, schlägt sich aber kaum in einer Veränderung der subjektiv empfundenen Lautstärke nieder. Zum Andern kann – bei wertender Betrachtung der Vorbelastung – auch dahinstehen, ob vorliegend der Schienenverkehr regelkonform berücksichtigt wurde. Vorliegend wäre die Lärmvorbelastung durch den Schienenverkehr (der nach seiner Geräuschcharakteristik vergleichsweise „selten“, aber „laut“ ist) entweder in den Mittelungspegel des von Straßen- und Schienenverkehr verursachten Lärms pegelerhöhend einzubeziehen, oder er würde – neben dem Straßenverkehrslärm – eine zusätzliche Lärmbelastung darstellen. In beiden Fällen ergäbe sich eine wertend, nicht rechnerisch zu erfassende, in jedem Fall aber vorhandene und subjektiv auch empfundene Vorbelastung.

49 4.2.3. Entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen ist bei summarischer Überprüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch darin kein erheblicher Abwägungsmangel zu sehen, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen zu den - nach Ansicht der Antragstellerinnen zu 1 und 3 zu befürchtenden - baulärmbedingten Kommunikationsstörungen in den Wohnräumen des Pflegeheims enthält. Die AVV-Baulärm als das für den Schutz vor Baulärm maßgebliche Regelwerk enthält keine speziellen Immissions-

richtwerte oder andere Regelungen, die sich auf die innerhalb der betroffenen Gebäude entstehenden Lärmimmissionen beziehen. Der Vorschriftengeber geht vielmehr erkennbar davon aus, dass im Fall lediglich vorübergehenden Baustellenlärms mit der Einhaltung der - gemäß Nr. 6.3.1 der AVV-Baulärm 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster zu messenden - Schallpegels auch die innerhalb des Gebäudes auftretenden Lärmbelastungen hinreichend abgedeckt sind. Dies gilt auch in Bezug auf die erhöhte Schutzbedürftigkeit von Menschen, die sich in Krankenhäusern oder Pflegeanstalten aufhalten; dieser Schutzbedürftigkeit trägt die AVV-Baulärm durch besonders niedrige Immissionsrichtwerte in Nr. 3.1.1 Buchst. f Rechnung, die gegenüber den für andere schutzwürdige Gebiete geltenden Werten nochmals deutlich (um 5 bis 10 dB(A)) gesenkt sind. Der Vorschriftengeber hat mit dieser Regelung die Bedürfnisse von Kranken und zu Pflegenden – auch in Bezug auf den notwendigen Außenkontakt und die Kommunikation – gesehen und berücksichtigt. Demzufolge bedarf es von Rechts wegen nicht zwingend einer gesonderten, in einem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Regelung hinsichtlich der in den Innenräumen des Pflegeheims auftretenden Lärmpegel.

- 50 4.2.4. Bei summarischer Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes greifen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch die Einwände der Antragstellerinnen gegen die Richtigkeit der Lärmprognose nicht durch. Das Lärmschutzkonzept des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses in der nunmehr geltenden Fassung leidet auch nicht deshalb an erheblichen Abwägungsfehlern, weil der Lärmprognose unrichtige Tatsachen zu Grunde gelegt worden wären. Die Antragstellerinnen zu 1 und 3 machen insofern geltend, dass die dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegende schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011 in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft sei; die bei der Prognose verwendeten tatsächlichen Annahmen, deren fachtechnische Bewertung und die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen in Bezug auf den Bauzeitenplan und die in den einzelnen Bauphasen zu erwartenden Beurteilungspegel seien fachlich nicht korrekt. Hinsichtlich mehrerer, sowohl in der schalltechnischen Untersuchung zu Grunde gelegter wie auch im Planfeststellungsbeschluss verfügbarer Maßnahmen zur Lärmverringerng machen sie geltend, diese seien nicht einhaltbar, weil - beispielsweise - entsprechende lärmarme Maschinen oder Schallschutzelemente für eine Abschirmung mit der notwendigen Schalldämmwirkung auf dem Markt nicht verfügbar seien. Dem ist nicht zu folgen. In der von den Antragstellerinnen selbst als Anlage K 42 vorgelegten schalltechnischen Stellungnahme der SGS TÜV Saar GmbH (TÜV Saar) vom 17. Februar 2012 wird ausgeführt, dass nach dortiger Einschätzung in der schall-

technischen Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011 die AVV-Baulärm korrekt angewandt worden sei (S. 1 unten der Stellungnahme vom 17.2.2012). Bemängelt wird zwar (auf S. 2 oben) die Anwendung der Zeitkorrekturen gemäß Nr. 6.7.1 der AVV-Baulärm. Infolge der sehr groben Einteilung dieser Norm, die bei den jeweiligen Faktoren für die Zeitkorrektur nur nach drei verschiedenen langen Betriebsdauern unterscheidet, führe die vom Ingenieurbüro M***** angewandte konsequente Ausnutzung der Betriebszeiten zu Zeitkorrekturen, die nicht der tatsächlichen physikalischen Lärmeinwirkung entsprächen. Denn je nachdem, ob die tägliche Betriebsdauer einer schallemittierenden Maschine knapp unterhalb oder knapp oberhalb der Grenze von z.B. zweieinhalb oder acht Stunden liege, ergäben sich Unterschiede bei der Zeitkorrektur von bis zu ca. 3 dB. Dies mag zutreffen. Ein erheblicher Abwägungsfehler kann allerdings darin, dass die Planfeststellungsbehörde diese „konsequente Ausnutzung“ des Regelwerks der AVV-Baulärm zu Grunde gelegt hat, nicht gesehen werden. Die AVV-Baulärm enthält keine differenziertere Abstufung von Zeitkorrekturen. Der Betreiber einer Baustelle handelt nicht rechtswidrig, wenn er die Betriebsdauer lärmemittierender Geräte so begrenzt, dass er die in Nr. 6.7.1 der AVV-Baulärm vorgesehenen Zeitkorrekturen optimal ausnutzen kann. Demzufolge ist eine Lärmprognose, die auf einer – aus Sicht des Baustellenbetriebs - möglichst effektiven Ausnutzung der normativen Vorgaben aufbaut, fachlich nicht zu beanstanden; dies konzidiert letztlich auch die von den Antragstellerinnen vorgelegte Stellungnahme vom 17. Februar 2012.

- 51 Gewichtige Fehler der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros M***** vom 13. Dezember 2011, derentwegen die prognostizierten Beurteilungspegel oder die Bauzeiten als nicht einhaltbar erscheinen würden, sind in der von den Antragstellerinnen vorgelegten Stellungnahme des TÜV Saar vom 17. Februar 2012 nicht aufgezeigt worden. Dies gilt auch in Bezug auf die in der Stellungnahme (S. 3 oben) angesprochenen Geräuschemissionen, die zusätzlich zu den Fahrgeräuschen berücksichtigt werden müssten, wie z.B. Geräusche beim Abkippen von Massen auf der Baustelle oder die Motorgeräusche der Fahrmischer während der Befüllung der Betonpumpe. Zu Letzteren hat Fachbeistand Dipl. Ing. S*** in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 (vgl. Niederschrift S. 9) erklärt, das Betriebsgeräusch des Betonmischers sei zusammen mit der Betonpumpe berücksichtigt worden. Dies ergebe sich aus der Anlage E 43 zum Untersuchungsbericht Nr. 113552 des Technischen Berichts zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen (Hessische Landesanstalt für Umwelt, 1998); dieses Dokument werde vom Ingenieurbüro M*****M bei der Erstellung von Immissionsprognosen berücksichtigt.

Zusätzlich zu diesen Emissionen seien – ausweislich des Baulärmgutachtens vom 13. Dezember 2011 - die Fahrmischerfahrten berücksichtigt worden.

- 52 Bezüglich der Öffnungen im Lärmschutzdeckel weist der TÜV Saar in der genannten Stellungnahme (S. 3 Mitte) anhand von Rechenbeispielen darauf hin, dass die veranschlagte Lärminderungswirkung erfordere, dass die Öffnungen im Lärmdeckel entsprechend klein und/oder nur für eine tägliche Maximaldauer vorhanden sein dürften. Der Antragsgegner bzw. die Beigeladene haben hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass die Öffnungen zum Einbringen des Betons über Betonpumpen dienen und hierfür eine Öffnung unter 2 % der Gesamtfläche des Lärmschutzdeckels ausreicht, was mit dem Abzug von 5 dB ausreichend berücksichtigt worden sei (vgl. Bl. 114 der Verfahrensakte; Schriftsatz v. 19.12.2012, S. 13). Soweit in der Stellungnahme des TÜV Saar zum Ausdruck gebracht wird, die schalltechnische Untersuchung lasse in der Bauphase 0 die zu erwartenden bis 67 dB(A) hohen Beurteilungspegel weiterer lauter Geräte außer Betracht, fallen derartige, nur an maximal drei Tagen für wenige - nämlich bis zu 2,5 - Stunden vorhandenen Einwirkungen nicht abwägungserheblich ins Gewicht.
- 53 Die dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegende Lärmprognose ist zwar – wie jede Prognose – risikobehaftet. Hier kommt hinzu, dass der Gutachter M***** seiner Begutachtung mitunter für den Baustellenbetrieb günstige Annahmen zu Grunde gelegt hat, deren Erfüllung jedenfalls gewisse Anstrengungen des Vorhabensträgers erfordert. Dem trägt der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in seiner nunmehrigen Fassung aber angemessen Rechnung.
- 54 Der Antragsgegner hat durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Überschreitungen der maßgeblichen fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm festgestellt und dokumentiert werden und somit als Berechnungsgrundlage für die den Antragstellerinnen zu 1 und 3 zu gewährenden Entschädigungen zur Verfügung stehen. Der Antragsgegner hat insoweit den Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 und des Bescheids vom 19. Dezember 2010 nochmals geändert und in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2013 (vgl. Niederschrift, S. 4 unten, S. 5 oben) eine neue Nebenbestimmung Nr. A.3.1.9 eingefügt, die – nach Ergänzung in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 (Niederschrift S. 8 unten) – nunmehr lautet: „Zur Überwachung der Baustellengeräusche sind Dauermessungen an der Südfassade des Gebäudes Züricher Str. 70 Haus A (I0 5, I0 6 und I0 7 als be-

sonders kritischen Immissionsorten) durchzuführen. Der Beurteilungspegel ist nach der AVV-Baulärm zu ermitteln. Die Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung zu dokumentieren und aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Betroffenen unverzüglich zu informieren. Die Messergebnisse werden täglich ausgewertet und bewertet und der Klägerin zu 1 einschließlich der Ursprungsdateien elektronisch zur Verfügung gestellt". Dadurch wird der Vollzug des Lärmschutzkonzepts des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses in seiner nunmehrigen Fassung wesentlich effektiviert. Der Anreiz für die Beigeladene nimmt zu, den maßgeblichen Immissionswert einzuhalten und keine lauterer Baumaschinen einzusetzen als bescheidsmäßig festgelegt oder dem Bescheid zu Grunde gelegt ist. Der Nachweis der Tatsachengrundlage für evtl. Entschädigungsansprüche wird verbessert.

- 55 Verbleibende Risiken eines teilweisen Fehlschlagens der Immissionsprognose sind vom Antragsgegner gesehen worden. Die nunmehr neugefasste Entschädigungsregelung (Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24.4.2013, S. 4) deckt auch solche Fälle ab. Wenn zusätzlicher aktiver Lärmschutz und zusätzlicher passiver Lärmschutz ausscheiden, bleibt kein anderer Weg. Dass die Mehrkosten für Entschädigungen der Trassenauswahlentscheidung die Grundlage entzogen haben könnten, haben der Antragsgegner und die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2013 (vgl. Niederschrift S. 10) ebenfalls nachvollziehbar ausgeschlossen. Der Beigeladenen und dem Antragsgegner kann es von Rechts wegen nicht verwehrt werden, trotz hoher Mehrkosten auf einem Trassenverlauf zu bestehen, wenn aus ihrer Sicht gewichtige öffentliche Interessen dafür sprechen (siehe oben 4.1).
- 56 4.3. Erhebliche, d.h. offensichtliche und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesene Abwägungsmängel (§ 29 Abs. 8 Satz 1 PBefG, Art. 75 Abs. 1a BayVwVfG) sind bei summarischer Prüfung auch im Übrigen nicht zu erkennen.
- 57 4.3.1. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss trägt in der Fassung, die er durch den Planfeststellungsänderungsbeschlusses vom 17. August 2012, den Bescheid vom 19. Dezember 2012 und die in den mündlichen Verhandlungen abgegebenen Erklärung erhalten hat, auch dem Schutz von Menschen in Gebäuden vor Erschütterungen während der Bauzeit ausreichend Rechnung. Eine verbindliche Rechtsvorschrift zur Beurteilung von Erschütterungen durch Baumaßnahmen existiert nicht. Daher wird in Verwaltungsverfahren zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung – den Empfehlungen in den „Hinweisen zur Messung,

Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000) folgend - auf die DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zurückgegriffen. Entscheidend hierbei ist, wie sich aus Nr. 6.2 der DIN 4250-2 ergibt, der gemessene Wert für die maximale bewertete Schwingstärke (KB_{Fmax}); dies ist nach der Definition in Nr. 3.5.2 der DIN 4250-2 die maximale Schwingung, die während der jeweiligen Beurteilungszeit einmalig oder wiederholt auftritt und der zu untersuchenden Ursache zuzuordnen ist. Dieser Wert ist mit den in der DIN 4250-2 genannten Anhaltswerten zu vergleichen. In Bezug auf die zulässige Maximalschwingung hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 (vgl. S. 3 oben der Niederschrift) die Nebenbestimmung Nr. A.3.1.7 des Änderungsbeschlusses vom 17. August 2012 neu gefasst. Die Nebenbestimmung lautet jetzt: „Bei besonders schutzbedürftigen Einwirkungsorten wie dem Gebäude Züricher Str. 70 ist darauf zu achten, dass der KB_{Fmax} einen Wert von 0,1 nicht überschreitet“. Dieser Wert entspricht dem unteren Anhaltswert gemäß der Tabelle 1 auf S. 6 der DIN 4150-2, in der Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen enthalten sind. Der Anhaltswert 0,1 gilt für besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte zum Beispiel in Krankenhäusern und Kurkliniken, soweit sie in dafür ausgewiesenen Sondergebieten liegen. Mit der neugefassten Nebenbestimmung Nr. A.3.1.7 wird demnach die Einhaltung desjenigen unteren Anhaltswerts vorgeschrieben, der nicht nur für vorübergehende Erschütterungen, sondern für dauernd bzw. häufig vorkommende Beeinträchtigungen gilt. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Auch die Antragstellerinnen zu 1 und 3 bezweifeln nicht, dass die vorgeschriebene Einhaltung des unteren Anhaltswerts von 0,1 einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

- 58 Die Antragstellerinnen zu 1 und 3 machen allerdings geltend, beim streitgegenständlichen Bauvorhaben könne dieser Wert nicht eingehalten werden. Dies kann nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht völlig ausgeschlossen werden. Insoweit hat ihr Fachbeistand Dipl. Physiker H***** in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 vorgebracht, die maximale Schwingstärke sei nicht ohne weiteres durch eine Reduzierung der Leistung der Tunnelfräse zu beeinflussen. Denn es könne vorkommen, dass sich beim Anbohren einer Quacke (darunter werden besonders harte Gesteine inmitten weicherer Gesteine verstanden) eine Spannung aufbaue, die sich dann beim Weichen dieser Quacke plötzlich löse und dadurch erhebliche Schwingungen verursache, und zwar unabhängig von der Leistung der Tunnelfräse. Zur Häufigkeit und Erschütterungsrelevanz solcher Quacken hat Oberregierungsrat

Dr. B**** von der LGA Nürnberg in derselben mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 erläutert, Quacken seien besonders harte Beimengungen in dem (im Stadtgebiet der Beigeladenen vorherrschenden) weicheren Sandstein, die unregelmäßig verteilt seien. Normalerweise seien Quacken nicht erschütterungsrelevant. Erschütterungsrelevant seien sie erst dann, wenn sie als sehr harte, reine Quacken ein sehr hartes Band bilden würden, das links und rechts eingespannt sei. In dieser Konstellation seien sie zwar sehr selten, könnten aber bei der hier vorliegenden Tunnelbaustelle nicht ausgeschlossen werden. Dieser fachlichen Einschätzung haben die Antragstellerinnen zu 1 und 3 in der Verhandlung nicht widersprochen. Sie haben – mit ihrer vom Fachbeistand der Beigeladenen, Dipl. Geologe D*****, bejahten Nachfrage – Wert auf die Feststellung gelegt, dass auch nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein solches Szenario (Erschütterung infolge eines „eingespannten Quackenbands“) vier- bis fünfmal in einer Nacht auftrete (vgl. zu diesem Thema: Niederschrift vom 3.7.2013, S. 5 und 6).

59 Der Antragsgegner hat aber diesem Bedenken Rechnung getragen und in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. August 2012 um die neue Nebenbestimmung A 3.1.10 ergänzt, wonach die Tunnelfräse für den Tunnelvortrieb zwischen Baukilometer 16+522.360 und Baukilometer 16+420.400 nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr eingesetzt werden darf (vgl. Niederschrift vom 3.7.2013, S. 6). Die Wahrscheinlichkeit, dass es während der „Schlafenszeit“ der Pflegeheimbewohner (die auch außerhalb des im Rechtssinne als „Nachtstunden“ geltenden Zeitraums liegen kann, also in den Morgenstunden nach 6:00 Uhr und den Abendstunden vor 22:00 Uhr) zu heftigen Erschütterungen durch weichende Quacken kommen kann, ist infolge dieser Regelung noch wesentlich geringer geworden. Dass solche Erschütterungen, die den für besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte geltenden unteren Anhaltswert überschreiten können, vollständig vermieden werden, verlangt aber auch die DIN 4150-2 nicht. Vielmehr ist gemäß Nr. 6.5.1 der DIN 4150-2 die Anforderung der Norm bei selten auftretenden und kurzzeitigen Einwirkungen (bis zu drei Ereignissen je Tag) auch dann eingehalten, wenn die maximal bewertete Schwingstärke nach Nr.3.5.2 (KB_{Fmax}) kleiner oder gleich dem oberen Anhaltswert (A_0) nach Tabelle 1 ist.

60 Die Nebenbestimmung Nr. 3.5.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19. Juli 2010 (in der vom Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 ergänzten Fassung), wonach die Einhaltung der vorgeschriebenen Schwingstärken durch Messungen an Gebäuden, die sich näher als 25 m am Vortrieb befinden, zu

überwachen und täglich auszuwerten sind, kann zwar nicht verhindern, dass unerwartete Erschütterungen plötzlich auftreten. Solche Messungen können aber sicherstellen, dass zumindest ab dem nächsten Tag mit Maßnahmen gemäß Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150-2 reagiert wird, wenn sich aufgrund der Messungen Schwierigkeiten beim Tunnelvortrieb und Erschütterungen abzeichnen, die nach der Prognose in der Planungsphase nicht zu erwarten waren. Dies erscheint angesichts der Dauer der Bauphase 8 (Tunnelvortrieb vor dem Pflegeheim) von etwa zwei Wochen im Bereich des Pflegeheims ausreichend.

- 61 4.3.2. Erhebliche Abwägungsmängel sind bei summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auch im Hinblick auf die von den Antragstellerinnen zu 1 und 3 befürchteten Immissionen durch sekundären Luftschall nicht zu erkennen.
- 62 Für die Beurteilung des durch Körperschallübertragung entstehenden sekundären Luftschalls gibt es gleichfalls keine verbindliche gesetzliche Regelung. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat daher in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2013 empfohlen, sich an den Regelungen in Nr. 6.2 der TA Lärm zu orientieren, wonach in Wohn- und Schlafräumen nachts der Beurteilungspegel nicht über 25 dB(A) und einzelne Schallpegelspitzen nicht über 35 dB(A) liegen sollen; es hat für vertretbar gehalten, im Rahmen des Baubetriebs - wenn dies durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht vermeidbar ist, bei seltenen Ereignissen diese Werte um höchstens 10 dB(A) zu überschreiten. Aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 durch Erklärung des Antragsgegners erfolgten Ergänzung der Nebenbestimmung Nr. A 3.1.10, wonach nahe dem Pflegeheim die Tunnelfräse nicht in den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 6.00 Uhr eingesetzt werden darf (vgl. Niederschrift vom 3.7.2013, S. 6), sind etwaige Überschreitungen der genannten Werte noch seltener zu erwarten als zuvor.
- 63 4.3.3. Nach summarischer Prüfung bestehen auch weiterhin keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben im Hinblick auf den Vortrag der Antragstellerinnen zu 1 und 3, durch den Bau könne das Pflegeheim in seiner Standsicherheit gefährdet werden; die Planfeststellungsbehörde habe im Bereich der Heims den Baustellenuntergrund nur unzureichend untersucht; Gefahr drohe dem Gebäude auch durch die Veränderung der Grundwasserverhältnisse infolge der Baumaßnahme (Absenkung während des Baus, Aufstau nach der Fertigstellung der U-Bahn).

- 64 Der Antragsgegner hat insoweit im Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 17. August 2012 (ab S. 20 unten) – gestützt auf fachliche Einschätzungen des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg und der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH - dargelegt, dass die Mindestanforderungen der DIN 4020 "Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke" durch die bisher durchgeführten Erkundungen nachgewiesen seien. Aufgrund der Entfernung von ca. 19 m zwischen dem Bereich des bergmännischen Vortriebs in mehr als 4 m Tiefe (ab Tunneloberkante) und den ca. 2 – 3 m tief reichenden Fundamenten des Pflegeheims sowie der Gründung des Gebäudes im Sandstein (wogegen die Tunnelbohrarbeiten in dem bis 3,3 m unter Geländeoberkante anstehenden Fels stattfänden), seien gebäudeschädliche Setzungen oder erschütterungsbedingte Absackungen des Bodens in allen Bauphasen ausgeschlossen; auch die während des Baus nötige Grundwasserabsenkung, die im Fels erfolge, könne wegen der Bodenbeschaffenheit nicht zu gebäudeschädlichen Setzungen führen. Ein etwaiger Grundwasseraufstau nach der Baumaßnahme betrage maximal 60 cm, erreiche die ca. 3 m über dem Grundwasser liegenden Fundamente des Pflegeheims nicht und würde sich überdies auf der dem Heim abgewandten Seite des Tunnels einstellen. Diese Einschätzung wird im Nachhinein durch das von der Beigeladenen vorgelegte neuere Gutachten der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 12. April 2013 (insb. S. 7 und 9 Mitte), das sich auch mit den Einwänden der Antragstellerinnen und ihrer Fachbeistände auseinandersetzt, bestätigt. Die Antragstellerinnen zu 1 und 3 haben dem nichts mehr entgegengesetzt.
- 65 4.3.4. Im Hinblick auf die von den Antragstellerinnen zu 1 und 3 befürchtete Feinstaubbelastung – und zwar während der Baumaßnahme wie auch durch den Betrieb der U-Bahn – ist nach summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gleichfalls davon auszugehen, dass die Anfechtungsklage der Antragstellerinnen überwiegend wahrscheinlich erfolglos bleiben wird. Insoweit hat der Antragsgegner im Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 17. August 2012 auf die zur ursprünglichen Planung ergangene Äußerung des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 19. November 2010 hingewiesen, wonach eine gesundheitsgefährdende Erhöhung der Feinstaubkonzentration durch den Neubau der U-Bahnlinie am Gebäude Züricher Straße 70 ausgeschlossen werden könne. Diese Einschätzung berücksichtige zum einen die relativ geringe Zahl der an der Baustelle eingesetzten Maschinen und Geräte, zum andern die im Planfeststellungsbeschluss vom 19. Juli 2010 unter Nr. 3.5.11 angeordneten Maßnahmen zur Luftreinhaltung während der Bauausführung und zum weiteren die infolge der offenen Bebauung und der guten Belüftung sehr günstige Ausbreitungssituation; letztlich seien die zu erwartenden

Staubimmissionen auch während der Bauzeit weit niedriger als diejenigen an der Von-der-Tann-Straße, an der die Grenzwerte ebenfalls eingehalten würden.

- 66 Der Verwaltungsgerichtshof hat insoweit im Beschluss vom 4. Mai 2011 – 22 AS 10.40045 – (Rn. 44) ausgeführt, dass diese Einschätzung nach summarischer Prüfung keinen Bedenken begegne. Infolge der Planänderung hat sich die Situation für die Bewohner des Pflegeheims noch verbessert. Die offene Baugrube ist vom Heim weiter entfernt als zuvor, und zwischen der offenen Baugrube und dem Gebäude wird eine 65 m lange und 11 m hohe Lärmschutzwand errichtet, die offene Baugrube wird während eines Teils der Bauzeit mit einem Lärmschutzdeckel versehen und die Baustellenzufahrt erfolgt abseits der Appenzeller Straße, an der das Pflegeheim anliegt. Gesichtspunkte, die Anlass zu einer anderen Bewertung als im Beschluss vom 4. Mai 2011 nahelegen würden, haben die Antragstellerinnen nicht substantiiert vorgebracht.
- 67 4.3.5. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Bedenken der Antragstellerinnen zu 1 und 3 wegen etwaiger während der Bauphase und beim Betrieb der U-Bahn auftretender elektromagnetischer Felder. Insofern hat der Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 4. Mai 2011 – 22 AS 10.40045 – (Rn. 45) darauf hingewiesen, dass mit der Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV - vom 16. Dezember 1996 (BGBl I S. 1966) die vorliegend zu stellenden Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 24.1.2007 – 1 BvR 382/05 - NVwZ 2007, 805) konkretisiert werden, und dass die Antragstellerinnen keine hinreichenden Anhaltspunkte für ihre Befürchtung vorgetragen hätten, die nach der 26. BImSchV geltenden Grenzwerte könnten nicht eingehalten werden. Diese rechtliche Einschätzung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gilt infolge der Planänderung und des nunmehr größeren Abstands zwischen dem Pflegeheim und der Baustelle sowie der U-Bahn-Trasse im Betrieb erst recht.
- 68 4.3.6. Gleiches gilt auch für die von den Antragstellerinnen zu 1 und 3 geltend gemachten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf zu vermeidende Störungen im Betriebsablauf des Pflegeheims und auf den Brandschutz. Wie bereits im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Mai 2011 – 22 AS 10.40045 – (Rn. 47) dargelegt wurde, könnte derartigen Mängeln wohl durch eine Planergänzung Rechnung getragen werden, ohne dass sie das Vorhaben insgesamt in Frage stellen würden. Erst recht gilt dies für den Vortrag der Antragstellerinnen, infolge ei-

ner Grundwasserabsenkung während der Bauarbeiten könne die Vegetation in den Außenanlagen des Pflegeheims Schaden nehmen (sofern diese Befürchtung angesichts des – oben unter 4.3.3 dargestellten – Abstands der Geländeoberkante vom Grundwasser von mehr als 5 m [nach Angabe der Beigeladenen im Schriftsatz vom 28.11.2012, S. 16: etwa 6 bis 6,5 m] nicht ohnehin obsolet ist).

- 69 5. Soweit die Antragstellerinnen zu 1 und 3 geltend machen, der Betrieb des verfahrensgegenständlichen U-Bahn-Abschnitts führe zu für sie zu unzumutbaren, von der Planfeststellungsbehörde verkannten Beeinträchtigungen, wird ihre Anfechtungsklage nach summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren höchstwahrscheinlich keinen Erfolg haben.
- 70 Es ist nicht ernsthaft anzunehmen, dass mit dem Betrieb der U-Bahn schwerwiegendere Nachteile für das Pflegeheim verbunden sein werden oder die in den einschlägigen Regelwerten festgelegten Anhaltswerte, Richtwerte oder Grenzwerte in stärkerem Ausmaß überschritten werden als durch die Baustelle. Dies gilt insbesondere für die befürchteten Lärmimmissionen, die nicht nach der AVV-Baulärm, sondern nach der 16. BImSchV zu beurteilen wären. Diese sieht aber – wie oben ausgeführt – für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ein Schutzniveau vor, das sowohl tagsüber wie auch in der Nacht bei weitem nicht das durch die AVV-Baulärm vermittelte Schutzniveau erreicht (vgl. die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime: 57 dB(A) tagsüber, 47 dB(A) nachts). Der Befürchtung der Antragstellerinnen zu 1 und 3, durch die Zugänge und die Entrauchungsöffnungen des U-Bahnhofs könnten vermeidbare unzulässige Lärmemissionen entweichen, ist der Antragsgegner durch eine Änderung der Nebenbestimmung Nr. A 3.2 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. August 2012 in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2013 entgegengekommen. Dieser Nebenbestimmung zufolge sind zum Zweck der Schalldämmung an der Abdeckung der westlichen Treppenausgangsöffnung am Bahnhof Großreuth sowie an der ersten östlich dieses Treppenausgangs befindlichen Entrauchungsöffnung absorbierende Schichten (z.B. Akustikputz) anzubringen.
- 71 Soweit die Antragstellerinnen zu 1 und 3 weitere Nachteile durch den Betrieb der fertiggestellten Linie befürchten und insofern eine Verletzung ihrer Rechte durch den Planfeststellungsbeschluss sehen, ist darauf hinzuweisen, dass auch die Antragstellerinnen beim Betrieb eines Pflegeheims nicht vor jeglichen tatsächlichen nachteil-

gen Veränderungen ihrer Umwelt geschützt sind und nicht gegen jegliche solche Veränderungen Abwehrrechte ins Feld führen können.

72 Kosten: § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO.

73 Streitwert: § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG (entsprechend der Streitwertentscheidung im vorangegangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshof vom 4.5.2011).

74 Dr. Schenk

Demling

Ertl